

Kurztitel

Tiroler Schulaufsichts-Ausführungsgesetz

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 32/1963

Inkrafttretensdatum

01.09.1963

Langtitel

Gesetz vom 11. Juni 1963 über die Zusammensetzung der Kollegien der Schulbehörden des Bundes in Tirol (Tiroler Schulaufsichts-Ausführungsgesetz)

LGBl. Nr. 32/1963

Änderung

LGBl. Nr. 32/1964 (Dfb), 53/1979, 45/2003

I. ABSCHNITT**KOLLEGIUM DES LANDESSCHULRATES****§ 1****Zusammensetzung**

Dem Kollegium des Landesschulrates gehören als Mitglieder an:

- a) mit beschließender Stimme (stimmberechtigte Mitglieder):
 1. der Präsident des Landesschulrates als Vorsitzender,
 2. das für die Angelegenheiten der allgemeinbildenden Pflichtschulen zuständige Mitglied der Landesregierung – im folgenden Schulreferent genannt,
 3. acht Väter und Mütter schulbesuchender Kinder – im folgenden Elternvertreter genannt,
 4. acht Vertreter der Lehrerschaft – im folgenden Lehrervertreter genannt,
 5. drei, wenn der Landeshauptmann auch Schulreferent ist, vier weitere Mitglieder;
- b) mit beratender Stimme:
 1. drei Vertreter der katholischen Kirche und ein Vertreter der evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses,
 2. der Leiter des inneren Dienstes des Amtes des Landesschulrates,
 3. die Beamten des Schulaufsichtsdienstes beim Amt des Landesschulrates und die mit Schulaufsichtsfunktionen betrauten Lehrer mit Ausnahme der Fachinspektoren für einzelne Gegenstände,
 4. der schulärztliche Referent des Landesschulrates (Landesschularzt),
 5. der Vorstand der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten der Pflichtschulen zuständigen Abteilung,
 6. je ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, der Wirtschaftskammer Tirol, der Bauernkammer und der Landarbeiterkammer,
 7. der Vorsitzende der Landesschülervertretung.

§ 2**Bestellung**

(1) Die Eltern- und die Lehrervertreter und die weiteren Mitglieder (§ 1 lit. a Z. 5) sind von der Landesregierung nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag zu bestellen, und zwar:

- a) als Elternvertreter:

Väter und Mütter von Kindern, welche die in lit. b genannten Schularten besuchen; die Zahl der Mütter muß mindestens zwei betragen;

b) als Lehrervertreter:

1. fünf Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, davon mindestens zwei Lehrer an Volksschulen und mindestens zwei Lehrer an Hauptschulen,
2. ein Lehrer an berufsbildenden Pflichtschulen,
3. ein Lehrer an allgemeinbildenden höheren Schulen,
4. ein Lehrer an berufsbildenden mittleren oder höheren Schulen oder an Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung;

c) als weitere Mitglieder Personen, die nicht Lehrer des Dienststandes sein dürfen, bei denen jedoch im übrigen die im § 12 angeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Das Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien ist zunächst bei der Bestellung der Lehrervertreter (Abs. 1 lit. b) zu berücksichtigen. Die auf eine Partei entfallende Anzahl der Lehrervertreter ist auf die Gesamtzahl der einer Partei zufallenden Mitglieder anzurechnen. Ebenso sind der Vorsitzende und der Schulreferent auf die Gesamtzahl der ihrer Partei zufallenden Mitglieder anzurechnen.

(3) Für jedes der im Abs. 1 angeführten Mitglieder ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Für den Schulreferenten hat die Landesregierung eines ihrer Mitglieder als Ersatzmitglied zu bestellen.

§ 3

Vorschlagsrecht

(1) Die Lehrer- und Elternvertreter sowie die weiteren Mitglieder sind auf Grund von Vorschlägen der im Landtag vertretenen Parteien zu bestellen. Die Parteien haben bei Erstattung ihrer Vorschläge auf die Bestimmungen des § 2 Abs. 1, 2 und 3 Bedacht zu nehmen.

(2) Das Vorschlagsrecht ist von den Parteien in der Reihenfolge ihrer Stärke, entsprechend der ihnen zustehenden Anzahl, in Anspruch zu nehmen. Dabei hat die stärkste Partei mindestens eine Mutter als Elternvertreter vorzuschlagen. Mit dem für ein bestimmtes Mitglied in Anspruch genommenen Vorschlagsrecht ist auch das Vorschlagsrecht für das entsprechende Ersatzmitglied verbunden.

(3) Die Landesregierung hat innerhalb eines Monats nach ihrer auf Grund einer Wahl des Landtages erfolgten Bestellung mit Bescheid festzusetzen, für wie viele Mitglieder den einzelnen im Landtag vertretenen Parteien ein Vorschlagsrecht zusteht. Gleichzeitig hat sie die Parteien über den Präsidenten des Landtages aufzufordern, von den ihnen zustehenden Vorschlagsrechten innerhalb von vier Wochen Gebrauch zu machen.

(4) Mit der Bekanntgabe der von ihnen in Anspruch genommenen Vorschlagsrechte haben die Parteien die Namen der vorzuschlagenden Personen der Landesregierung mitzuteilen und nachzuweisen, daß bei den vorgeschlagenen Personen die für die Bestellung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 4

Mitglieder mit beratender Stimme

(1) Die Mitglieder gemäß § 1 lit. b Z. 1 sind von den dort genannten Kirchen, die Mitglieder gemäß § 1 lit. b Z. 6 von den dort genannten Interessensvertretungen zu entsenden. Die Namen der Mitglieder sind binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Landesregierung dieser bekanntzugeben. Gleichzeitig ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied namhaft zu machen.

(2) Die Vertretung der im § 1 lit. b Z. 2, 3, 4, 5 und 7 genannten Mitglieder richtet sich nach ihrer Vertretung im Amt.

§ 5

Amtsführender Präsident

(1) Der Präsident des Landesschulrates hat einen Amtsführenden Präsidenten zu bestellen.

(2) Die Bestellung hat auf Grund eines Vorschlages des Kollegiums des Landesschulrates zu erfolgen, dem ein Antrag jener im Landtag vertretenen Partei zugrunde zu legen ist, der der Präsident zuzurechnen ist.

(3) Der Amtsführende Präsident ist berechtigt, sofern er nicht Mitglied des Kollegiums gemäß § 1 ist, an den Sitzungen des Kollegiums, in denen der Präsident des Landesschulrates den Vorsitz führt, mit beratender Stimme teilzunehmen. Ist der Amtsführende Präsident stimmberechtigtes Mitglied des Kollegiums (§ 1 lit. a), so tritt, wenn er den Vorsitz führt, an seine Stelle als stimmberechtigtes Mitglied das für ihn bestellte Ersatzmitglied.

II. ABSCHNITT

KOLLEGIUM DES BEZIRKSSCHULRATES

§ 6

Zusammensetzung

Dem Kollegium des Bezirksschulrates gehören als Mitglieder an:

- a) der Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde als Vorsitzender;
- b) mit beschließender Stimme (stimmberechtigte Mitglieder):
 1. drei Väter und Mütter schulbesuchender Kinder – im folgenden Elternvertreter genannt,
 2. drei Vertreter der Lehrerschaft – im folgenden Lehrervertreter genannt,
 3. drei von den Gemeinden des politischen Bezirkes (im politischen Bezirk Innsbruck-Stadt von der Stadtgemeinde Innsbruck) zu bestellende Mitglieder – im folgenden Gemeindevertreter genannt;
- c) mit beratender Stimme:
 1. ein Vertreter (im politischen Bezirk Innsbruck-Stadt zwei Vertreter) der katholischen Kirche sowie je ein Vertreter sonstiger gesetzlich anerkannter Kirchen- und Religionsgesellschaften, denen nach dem Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung wenigstens 500 österreichische Staatsbürger im politischen Bezirk angehören;
 2. der (die) Beamte(n) des Schulaufsichtsdienstes beim Amt des Bezirksschulrates und die mit Schulaufsichtsfunktionen betrauten Lehrer, der Bezirksschularzt, wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde; im politischen Bezirk Innsbruck-Stadt überdies der Amtsdirektor des Bezirksschulrates;
 3. je ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, der Wirtschaftskammer Tirol, der Bauernkammer und der Landarbeiterkammer.

§ 7

Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder

(1) Die Mitglieder nach § 6 lit. b sind nach dem Verhältnis der für die im Landtag vertretenen Parteien bei der letzten Landtagswahl im politischen Bezirk abgegebenen Stimmen zu bestellen, und zwar:

- a) als Elternvertreter:

Väter und Mütter von Kindern, die allgemeinbildende Pflichtschulen besuchen, darunter mindestens eine Mutter;
- b) als Lehrervertreter:

drei Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, davon mindestens ein Lehrer an Volksschulen und mindestens ein Lehrer an Hauptschulen;
- c) als Gemeindevertreter:

Mitglieder von Gemeinderäten der Gemeinden des politischen Bezirkes, im politischen Bezirk Innsbruck-Stadt des Gemeinderates der Stadtgemeinde Innsbruck.

(2) Die Mitglieder nach Abs. 1 lit. a und b sind von der Landesregierung, die Mitglieder nach Abs. 1 lit. c von den Gemeinden (von der Stadtgemeinde Innsbruck) nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 zu bestellen.

(3) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Die Bestellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) durch die Gemeinden ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 8

Vorschlagsrecht

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder sind auf Grund von Vorschlägen der im Landtag vertretenen Parteien zu bestellen. Die Parteien haben bei Erstattung ihrer Vorschläge auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 3 Bedacht zu nehmen.

(2) Das Vorschlagsrecht ist von den Parteien in der Reihenfolge ihrer Stärke, entsprechend der ihnen zustehenden Anzahl in Anspruch zu nehmen. Dabei muß einer Partei, der das Vorschlagsrecht für drei oder mehr Mitglieder zusteht, mindestens in zwei der im § 6 lit. b angeführten Gruppen von Mitgliedern ein Vorschlagsrecht zukommen. Mit dem für ein bestimmtes Mitglied in Anspruch genommenen Vorschlagsrecht ist – unbeschadet der Bestellung der Ersatzmitglieder für die Gemeindevertreter nach § 9 Abs. 4 und 5 – auch das Vorschlagsrecht für das entsprechende Ersatzmitglied verbunden.

(3) Die Landesregierung hat innerhalb von vier Wochen nach ihrer auf Grund einer Wahl des Landtages erfolgten Bestellung mit Bescheid festzusetzen, für wie viele Mitglieder des Kollegiums des Bezirksschulrates der einzelnen politischen Bezirke den einzelnen im Landtag vertretenen Parteien ein Vorschlagsrecht nach § 7 Abs. 1 zusteht. Gleichzeitig hat sie die Parteien über den Präsidenten des Landtages aufzufordern, von den ihnen zustehenden Vorschlagsrechten innerhalb von vier Wochen Gebrauch zu machen.

(4) Mit der Bekanntgabe der von ihnen in Anspruch genommenen Vorschlagsrechte haben die Parteien die Namen der vorzuschlagenden Elternvertreter und Lehrervertreter der Landesregierung mitzuteilen. Gleichzeitig sind für jeden auf eine Partei entfallenden Gemeindevertreter und für dessen Ersatzmitglied die Namen von je zwei hierfür in Betracht kommenden Personen bekanntzugeben. Im übrigen gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.

§ 9

Wahl der Gemeindevertreter

(1) Sogleich nach Bekanntgabe der Vorschläge für die Wahl der Gemeindevertreter durch die im Landtag vertretenen Parteien (§ 8 Abs. 4) hat die Landesregierung dem Leiter der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen, wie viele Gemeindevertreter auf die einzelnen Parteien entfallen, und die Namen der vorgeschlagenen Personen bekanntzugeben.

(2) Die Gemeindevertreter (Ersatzmitglieder) sind – ausgenommen in der Landeshauptstadt Innsbruck – von den Bürgermeistern der Ortsgemeinden des politischen Bezirkes zu wählen.

(3) Binnen zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung nach Abs. 1 hat der Bezirkshauptmann zur Durchführung der Wahl eine Versammlung der Bürgermeister unter Bekanntgabe der Zahl der auf die einzelnen Parteien entfallenden Gemeindevertreter und der vorgeschlagenen Personen einzuberufen.

(4) Wählbar ist, wer von einer anspruchsberechtigten Partei vorgeschlagen ist. Jedes Mitglied (Ersatzmitglied) ist in einem eigenen Wahlgang aus der Gesamtzahl der von einer Partei vorgeschlagenen Person zu wählen. Die Wahl ist mit Stimmzetteln durchzuführen.

(5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Kommt bei einer Abstimmung eine absolute Mehrheit nicht zustande, ist die Wahl zu wiederholen. Als gewählt ist dann, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit gilt als gewählt, wer im Vorschlag der Partei höher gereiht ist.

(6) Ist eine Partei anspruchsberechtigt, der kein Bürgermeister der Gemeinden des politischen Bezirkes angehört, hat der Bezirkshauptmann ein von dieser Partei vorzuschlagendes Mitglied des Gemeindevorstandes einer Gemeinde des Bezirkes zur Bürgermeisterversammlung einzuberufen. Der Vorschlag ist binnen einer Woche nach Aufforderung zu erstatten. Wird kein Vorschlag erstattet, steht die Einberufung dieses Gemeindevorstandsmitgliedes dem Bezirkshauptmann nach freier Wahl zu. Dieses Mitglied tritt bei der Abstimmung über die von seiner Partei vorgeschlagenen Personen an die Stelle des Bürgermeisters seiner Gemeinde.

(7) Im politischen Bezirk Innsbruck-Stadt sind die Gemeindevertreter und ihre Ersatzmitglieder innerhalb der im Abs. 3 vorgesehenen Frist vom Gemeinderat in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs. 4 und 5 zu wählen.

(8) Die Namen der gewählten Personen sind vom Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich der Landesregierung bekanntzugeben.

§ 10

Mitglieder mit beratender Stimme

(1) Die Mitglieder nach § 6 lit. c Z. 1 sind von den dort genannten Kirchen, die Mitglieder nach § 6 lit. c Z. 3 von den dort genannten Interessenvertretungen zu entsenden. Die Namen der Mitglieder sind der Landesregierung und dem Bezirkshauptmann, für den politischen Bezirk Innsbruck-Stadt dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Innsbruck, innerhalb von vier Wochen nach der Wahl der Landesregierung bekanntzugeben. Gleichzeitig ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied namhaft zu machen.

(2) Die Vertretung der im § 6 lit. c Z. 2 genannten Mitglieder richtet sich nach ihrer Vertretung im Amt.

III. ABSCHNITT

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

§ 11

Parteienstärke

Die Stärke der im Landtag vertretenen Parteien wird durch die Zahl ihrer Abgeordneten bestimmt. Gehören zwei oder mehreren Parteien gleich viel Abgeordnete an, wird ihre Stärke durch die Anzahl der bei der letzten

Landtagswahl erreichten Stimmen, sofern deren Ermittlung nicht möglich ist, oder zwei oder mehrere Parteien eine gleich hohe Stimmenzahl erreicht haben, durch das Los bestimmt.

§ 12

Persönliche Voraussetzungen für die Bestellung (Entsendung)

(1) Als Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kollegien des Landesschulrates bzw. der Bezirksschulräte dürfen – unbeschadet der Erfordernisse nach den Bestimmungen der §§ 2 und 7 – nur Personen bestellt bzw. entsendet werden, die in den Landtag wählbar sind. Stimmberechtigte Mitglieder des Kollegiums des Bezirksschulrates mit Ausnahme der Lehrervertreter müssen im Gebiet des politischen Bezirkes ihren Hauptwohnsitz haben, Lehrervertreter ihren Dienort.

(2) Wenn Personen vorgeschlagen werden, bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind, hat die Landesregierung die vorschlagsberechtigte Partei aufzufordern, innerhalb von zwei Wochen einen neuen Vorschlag zu erstatten. Auf Verlangen der vorschlagsberechtigten Partei ist der Mangel der für die Bestellung erforderlichen Voraussetzungen bescheidmäßig festzustellen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 zweiter Satz sind auf entsendete Mitglieder sinngemäß anzuwenden.

§ 13

Nichtausübung des Vorschlagsrechtes

Unterläßt eine Partei die Ausübung des ihr zustehenden oder ihr obliegenden Vorschlagsrechtes, ist die Landesregierung bei der Bestellung der auf diese Partei entfallenden Mitglieder der Kollegien des Landesschulrates und der Bezirksschulräte an keinen Vorschlag gebunden. Unter den gleichen Voraussetzungen hat sie auch das Vorschlagsrecht für die Wahl der Gemeindevertreter nach § 8 Abs. 2 auszuüben.

§ 14

Bekanntgabe der bestellten und entsendeten Mitglieder

Die Landesregierung hat die Namen der in die Kollegien des Landesschulrates und der Bezirksschulräte bestellten und entsendeten Mitglieder (Ersatzmitglieder) dem Landesschulrat bzw. den einzelnen Bezirksschulräten mitzuteilen und im "Boten für Tirol" zu verlautbaren.

§ 15

Amtsdauer

Die Amtsdauer der bestellten bzw. entsendeten Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kollegien richtet sich nach der Funktionsdauer des Landtages; sie bleiben jedoch jeweils im Amt, bis die neuen Mitglieder bestellt bzw. entsendet sind.

§ 16

Unvereinbarkeit

Niemand darf einem Kollegium gleichzeitig als Mitglied mit beschließender Stimme und als Mitglied mit beratender Stimme angehören.

§ 17

Verlust und Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Der Verlust der Mitgliedschaft zum Kollegium des Landesschulrates oder eines Bezirksschulrates tritt ein im Falle

- a) der Verweigerung der Ablegung des Gelöbnisses nach § 17 Abs. 1 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes,
- b) des Verlustes des aktiven Wahlrechtes zum Landtag,
- c) des Todes,
- d) der Beschlußunfähigkeit eines Kollegiums nach § 20 Abs. 2.

(2) Der Verlust der Mitgliedschaft zum Kollegium des Landesschulrates oder eines Bezirksschulrates tritt bei stimmberechtigten Mitgliedern überdies ein bei

- a) Wegfall einer der Voraussetzungen für die Bestellung,
- b) Verzicht auf die Mitgliedschaft; in einem solchen Fall wird der Verlust der Mitgliedschaft mit dem Einlangen der schriftlichen Verzichtserklärung bei der Landesregierung wirksam.

(3) Der Verlust der Mitgliedschaft zum Kollegium des Landesschulrates oder eines Bezirksschulrates tritt bei Mitgliedern mit beratender Stimme überdies mit dem Widerruf der Entsendung ein.

(4) Bei schwerer oder wiederholter Verletzung der Amtspflichten durch ein Mitglied hat das zuständige Kollegium den Verlust der Mitgliedschaft mit Bescheid auszusprechen.

(5) Wird gegen ein Mitglied eines Kollegiums ein strafgerichtliches Verfahren wegen eines den Verlust des Wahlrechtes zum Landtag begründenden strafbaren Verhaltens eingeleitet oder wird ein Lehrervertreter vom Dienst suspendiert, so ruht die Mitgliedschaft bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens.

§ 18

Ersatzmitglieder

(1) Ist ein Mitglied an der Ausübung seines Amtes verhindert, so tritt für die Dauer der Verhinderung sein Ersatzmitglied an seine Stelle. Dies gilt auch im Falle des Ruhens der Mitgliedschaft.

(2) Verliert ein Mitglied seine Mitgliedschaft, so wird das bisherige Ersatzmitglied Mitglied. Für die restliche Amtsdauer ist ein neues Ersatzmitglied, falls jedoch das bisherige Ersatzmitglied darauf verzichtet, Mitglied zu werden, ein neues Mitglied zu bestellen bzw. zu entsenden. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Ersatzmitglied seine Mitgliedschaft verliert.

(3) Für den Verlust und das Ruhen der Mitgliedschaft von Ersatzmitgliedern gilt § 17 Abs. 1 bis 5 sinngemäß.

§ 19

Entschädigungen

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates und der Kollegien der Bezirksschulräte haben für die Teilnahme an den Sitzungen Anspruch auf Reisekostenvergütung und Reisezulage nach den für Landesbeamte der Dienstklasse VIII geltenden Vorschriften.

(2) Dem Amtsführenden Präsidenten gebührt, sofern er nicht Mitglied der Landesregierung ist, eine Funktionsgebühr. Diese ist von der Landesregierung nach Maßgabe der Art und des Ausmaßes der ihm obliegenden Aufgaben sowie des mit seiner Tätigkeit verbundenen Aufwandes durch Verordnung festzusetzen.

§ 20

Neubestellung bei Beschlußunfähigkeit

(1) Ist ein Kollegium durch mehr als sechs Monate beschlußunfähig, sind die Mitglieder (Ersatzmitglieder) neu zu bestellen bzw. zu entsenden. Die Frist beginnt mit dem Tage zu laufen, an dem eine ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Kollegiums wegen Beschlußunfähigkeit nicht stattfinden konnte.

(2) Der Ablauf der Frist von sechs Monaten nach Abs. 1 hat den Verlust der Mitgliedschaft zu den Kollegien des Landesschulrates bzw. der Bezirksschulräte zur Folge.

IV. Abschnitt

Schlussbestimmung

§ 21

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.